

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0453/2016

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe
Landrat

Verantwortlich für die Umsetzung: 38 Amt für Brand-, Katastrophenschutz und
Rettungsdienst

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.11.2016				
Kreis- und Finanzausschuss	17.11.2016				
Kreistag	08.12.2016				

Bezeichnung des TOP: Aufhebungssatzung zur Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes vom 20.12.2007

Beschlussgegenstand:

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die Aufhebung der Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes vom 20.12.2007 gemäß Anlage.

Sachdarstellung: Gemäß § 4 Absatz 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) sind die Landkreise Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Für dessen Durchführung haben sie sich gemäß § 12 Abs. 2 RettdG LSA geeigneter Leistungserbringer zu bedienen.

Nachdem nunmehr das Gerichtsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Magdeburg bezüglich der Konzessionserteilung im Rettungsdienst abgeschlossen ist und somit Rechtssicherheit für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld bestand, wurde die Konzession Ende September an die DRK-Arbeitsgemeinschaft für einen Zeitraum von 6 Jahren, beginnend ab dem 01.01.2017 mit der Option der zweimaligen Verlängerung um jeweils 1 Jahr, erteilt.

Der gegenwärtig noch bestehende öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und der DRK-Arbeitsgemeinschaft läuft zum 31.12.2016 aus.

Durch die Konzessionserteilung, beginnend ab dem 01.01.2017, dürfen die Leistungserbringer gemäß § 36 Abs. 1 RettdG LSA für die Leistungen des Rettungsdienstes nunmehr Nutzungsentgelte von den Nutzern erheben. Eine Satzung über

Benutzungsentgelte des Rettungsdienstes lässt das Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hier nicht mehr zu. Die Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes vom 20.12.2007 ist daher mit Wirkung zum 01.01.2017 aufzuheben.

Die zukünftigen Vereinbarungen über die Nutzungsentgelte sind durch den Träger des Rettungsdienstes gemäß § 39 Absatz 3 RettDG LSA auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen.

Rechtliche Grundlage:

§§ 8, 45 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
----------------	---------------------------	----------------------

Anlagenverzeichnis:

Aufhebungssatzung Rettungsdienst

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat